

Reglement
für die
Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission
der Stadt Lenzburg

vom 28. Oktober 2021

Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg,

gestützt auf § 47, § 48, § 85b, § 94a Abs. 5 und § 94c des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, § 15, § 20, § 25 der Gemeindeordnung vom 24. Juni 2004 und § 30 des Geschäftsreglementes des Einwohnerrats Lenzburg vom 13. September 1984 erlässt folgendes Reglement für die Geschäftsprüfung- und Finanzkommission:

§ 1

Zweck des Reglements

Dieses Reglement regelt die rechtliche Stellung, die Organisation, die Aufgaben und den Geschäftsgang der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (nachstehend GPFK genannt).

§ 2

Stellung

¹ Die GPFK ist eine Kommission des Einwohnerrats gemäss § 47 und § 48 des Gemeindegesetzes.

² Als unabhängiges Prüforgan hat sie keine Instruktionen und Weisungen entgegenzunehmen.

³ Sie ist kein Vollzugsorgan und hat keine selbständigen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse.

⁴ Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf Feststellungen, Empfehlungen und Anträge.

§ 3

Mitglieder

¹ Die im Einwohnerrat einsitzenden Gruppierungen schlagen dem Einwohnerrat die Kandidierenden für die Wahl in die GPFK vor.

² In der Kommission sollen Kompetenzen in den Bereichen Rechnungswesen, Gemeindewesen und Geschäftsführung vertreten sein.

	§ 4
Aus- und Weiterbildung	<p>¹ Die Mitglieder bilden sich autodidaktisch und im Rahmen des bestehenden Seminarangebots weiter.</p> <p>² Die GPFK kann bei Bedarf weitere Weiterbildungen beschliessen.</p> <p>³ Die dadurch entstehenden Kosten übernimmt die Stadt.</p>
	§ 5
Sachverständige	<p>¹ Die GPFK kann für die Überprüfung der Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Einwohnerrats und in ihren Kompetenzbereich fallen, gemäss § 25 der Gemeindeordnung in Absprache mit dem Stadtrat Sachverständige zu Beratungen beiziehen.</p> <p>² Die Instruktion der Sachverständigen erfolgt durch die GPFK.</p> <p>³ Die Sachverständigen unterstehen unmittelbar der GPFK und sind dieser gegenüber informationspflichtig.</p>
	§ 6
Zusammensetzung, Amtsdauer	<p>¹ Die GPFK besteht aus 9 Mitgliedern, die vom Einwohnerrat für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident der GPFK wird vom Einwohnerrat auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.</p>
	§ 7
Einberufung	<p>¹ Die GPFK tritt auf Einladung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten zusammen, die oder der über die Traktanden, Zeitpunkt und Ort der Sitzungen bestimmt.</p> <p>² Die Einberufung einer Sitzung kann zudem auf Begehren eines Drittels der Mitglieder erfolgen.</p> <p>³ Die Traktandenliste und die dazugehörigen Unterlagen müssen spätestens 3 Tage vor der Sitzung im Besitz der Mitglieder sein.</p> <p>⁴ Der Stadtrat kann gemäss § 15, Absatz 3 der Gemeindeordnung zu den Sitzungen eingeladen werden.</p> <p>⁵ Er kann sich durch einzelne seiner Mitglieder oder Sachbearbeiter der Verwaltung vertreten lassen.</p>
	§ 8
Entschädigung	Die Entschädigung der Mitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten wird zu Beginn jeder Legislaturperiode vom Einwohnerrat festgelegt.

§ 9

Beschlussfähigkeit,
Beschlussfassung

¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die GPFK entscheidet an seinen Sitzungen ausschliesslich über traktandierte Geschäfte.

³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat den Stichtentscheid.

⁴ In begründeten Fällen kann die GPFK Zirkularbeschlüsse fällen.

⁵ Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll der darauffolgenden Sitzung der GPFK festzuhalten.

§ 10

Ausstand

Es gelten die Ausstandsregeln gemäss §20 der Gemeindeordnung.

§ 11

Protokollierung,
Klassifizierung

¹ Über die Sitzungen sind Protokolle zu erstellen.

² Die vorgenommenen Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung sind zu dokumentieren.

³ Die Protokolle stehen der GPFK, dem Einwohnerrat und dem Stadtrat zur Verfügung.

⁴ Die GPFK kann für von ihr bezeichnete Traktanden die Vertraulichkeit beschliessen.

⁵ Die entsprechenden Dokumente sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen und zu behandeln.

⁶ Sie stehen nur der GPFK und dem von ihr ausdrücklich zu bezeichnenden Personenkreis zur Verfügung.

⁷ Das Aktuariat der GPFK hat sicherzustellen, dass die als vertraulich bezeichneten Dokumente entsprechend ihrer Vertraulichkeit gespeichert und/oder abgelegt werden.

§ 12

Schwerpunkt der Tätigkeit

¹ Die GPFK legt bei ihrer Tätigkeit gemäss § 85b des Gemeindegesetzes den Schwerpunkt auf die Prüfung der Einhaltung der Haushaltsführung und auf die Prüfung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der zur Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen.

² Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung und des Verbots der Zweckbindung von Steuern.

³ Die zur Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen (Geld-, Sach- oder Dienstleistungen) sind auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

⁴ Aufgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen.

⁵ Neue Aufgaben sind nach Massgabe ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung zu prüfen.

§ 13

Aufgaben der GPFK als Finanzkommission

Die GPFK übernimmt die folgenden Aufgaben der Finanzkommission gemäss § 47 des Gemeindegesetzes:

- a) Stellungnahme zum Budget
- b) Prüfung der Jahresrechnung
- c) Prüfung der Kreditabrechnungen
- d) Durchführung unangemeldeter Revisionen bei jenen Personen, die Geld verwalten, sofern der Stadtrat der GPFK diese Aufgabe teilweise überträgt
- e) Prüfung der Einhaltung der Grundsätze der Buchhaltung und Haushaltsführung gemäss § 85b des Gemeindegesetzes

§ 14

Aufgaben der GPFK als Geschäftsprüfungskommission

Die GPFK übernimmt die folgenden Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission:

- a) Prüfung des Rechenschaftsberichts gemäss § 48 des Gemeindegesetzes
- b) Behandlung der Geschäfte, die ihr vom Einwohnerrat gemäss Gemeindeordnung übertragen werden, nämlich:
 - 1) Stellungnahme zur Aufgaben- und Finanzplanung
 - 2) Jährliche Beurteilung des Steuerfusses und Stellungnahme zu einer allfälligen Steuerfussänderung
 - 3) Stellungnahme und Empfehlung zu Vorlagen, die einen Kredit beinhalten

- 4) Stellungnahme und Empfehlung zum Erlass oder zur Änderung von Entschädigungen, Tarifen und Reglementen
- 5) Stellungnahme und Empfehlung zu weiteren Geschäften, die dem Einwohnerrat unterbreitet werden (z. B. Unterstützung von Dritten durch die Stadt)
- 6) Überprüfung der effizienten Arbeitsweise der einzelnen Abteilungen und Überprüfung von Organisationsstruktur und Personalführung (Aufbau- und Ablauforganisation)

Überprüfung der Planung und Abwicklung von Projekten (Arbeitsvergabe, Kosten und Kreditüberschreitungen).

§ 15

Aufgabenteilung

Die GPFK verteilt die Aufgaben frei unter ihren Mitgliedern.

§ 16

Prüfungsart und Zeitpunkt

¹ Es ist der GPFK freigestellt, wie sie die Art ihrer Prüfungen ausgestaltet.

² Vor dem Beizug einer externen Revisionsstelle kann die GPFK den Auftrag sowie die mögliche Auftragnehmerin genehmigen.

³ Als Grundsatz gilt, dass die jährliche Rechnungsprüfung abgeschlossen sein muss, bevor die Jahresrechnung dem Einwohnerrat vorgelegt werden kann.

⁴ Die GPFK kann eine Legislaturplanung erstellen und für ihre Amtsperiode die jährlichen Prüfungsschwerpunkte festlegen.

§ 17

Auskunfts- und Einsichtsrecht

¹ Die GPFK kann für ihre Aufgabenerfüllung vom Stadtrat, namentlich über die Erledigung einzelner Verwaltungsgeschäfte und Abwicklung einzelner Kredite Auskunft sowie in die entsprechenden Akten Einsicht verlangen.

² Im Einverständnis mit dem Stadtrat kann die GPFK für ihre Aufgabenerfüllung auch von Mitarbeitenden der Stadt Auskunft sowie in die entsprechenden Akten Einsicht verlangen.

³ Die übergeordneten Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 18

Anhörung durch den Stadtrat

Der Stadtrat kann die GPFK bei der Beurteilung von Geschäften beim Budgetverfahren, bei der Finanzplanung, bei Projektentscheiden, bei langfristigen Verträgen etc. anhören und Empfehlungen der GPFK einholen.

	§ 19
Amtsgeheimnis	Die Mitglieder der GPFK stehen unter dem Amtsgeheimnis.
	§ 20
Termine	<p>¹ Die GPFK koordiniert ihre Terminplanung mit dem Stadtrat.</p> <p>² An einem dieser Termine berät die GPFK mit dem Stadtrat die Ergebnisse ihrer Prüfung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts.</p>
	§ 21
Allgemeine Berichterstattung und Anträge	<p>¹ Die Kommission bestimmt gemäss Geschäftsreglement aus ihren Reihen eine Sprecherin oder einen Sprecher für die Berichterstattung und die Anträge im Einwohnerrat.</p> <p>² Eine Minderheit in der Kommission kann gemäss Geschäftsreglement eine eigene Berichterstatteerin oder einen eigenen Berichterstatteer bestimmen, der ihre Meinung im Rat vertritt.</p>
	§ 22
Berichterstattung und Antrag zur Jahresrechnung und zum Rechenschaftsbericht	<p>¹ Die GPFK erstattet dem Einwohnerrat Bericht zur Jahresrechnung und zum Rechenschaftsbericht.</p> <p>² Dieser enthält eine kurze Beschreibung der ausgeführten Prüfungshandlungen, eine Würdigung der Ergebnisse, eine Stellungnahme zur formellen und materiellen Richtigkeit sowie die Anträge der GPFK.</p> <p>³ Der Berichterstattung im Einwohnerrat geht eine gemeinsame Sitzung von GPFK und Stadtrat zur Beratung der Prüfungsergebnisse voran.</p>
	§ 23
Inkrafttreten	<p>¹ Das vorliegende Reglement wurde am 28. Oktober 2021 vom Einwohnerrat beschlossen.</p> <p>² Inkrafttreten am 1. Januar 2022.</p>

Lenzburg, 28. Oktober 2021

FÜR DEN EINWOHNERRAT
Der Präsident:

Der Aktuar: